



Ausbildung Trainer Digitalfunk

Rheinland-Pfalz

Teil 4/4: 06.02.2011

29.01., 30.01, 05.02., 06.02.2011, Mainz

Michael Brilmayer, Alexander Kessel, Benjamin Zurek



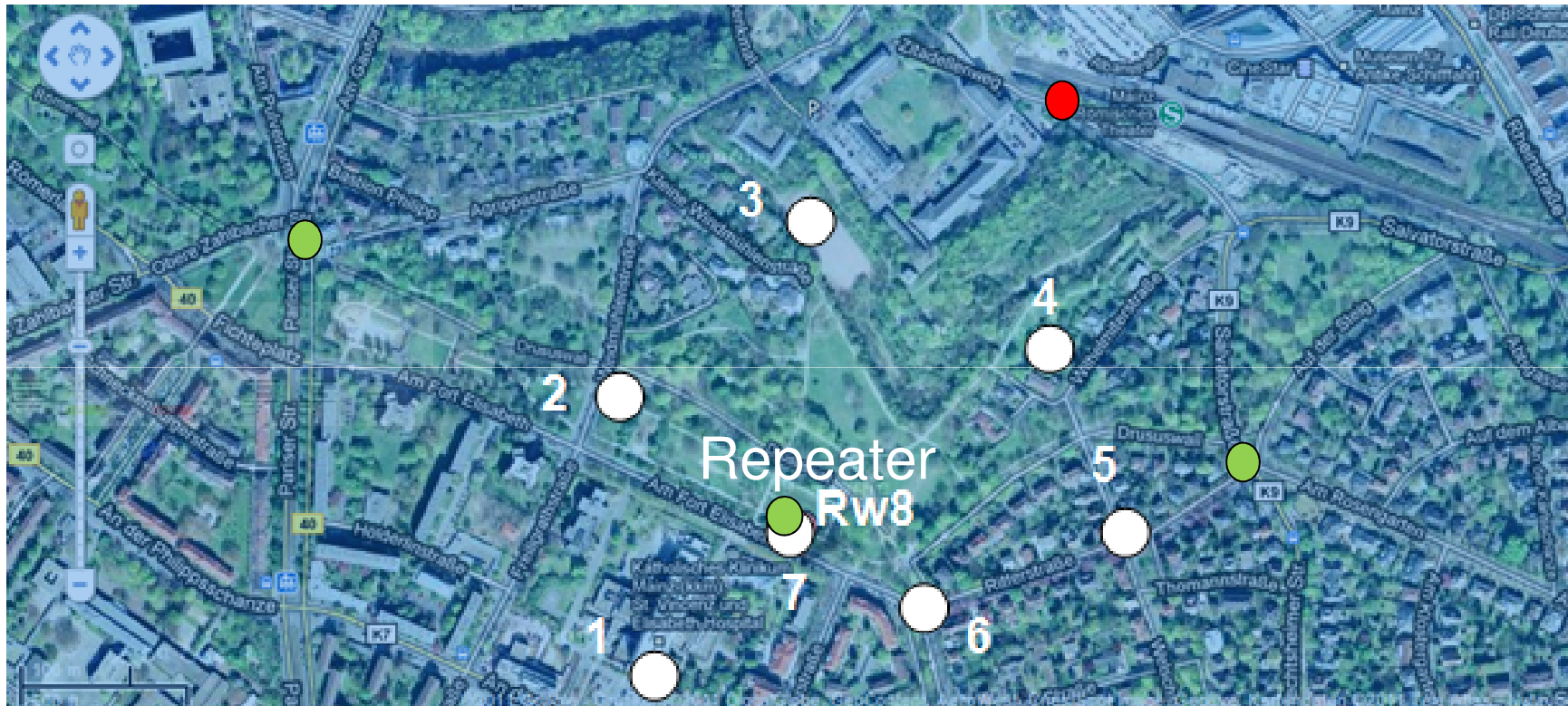
Malteser

...weil Nähe zählt.

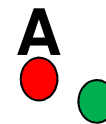
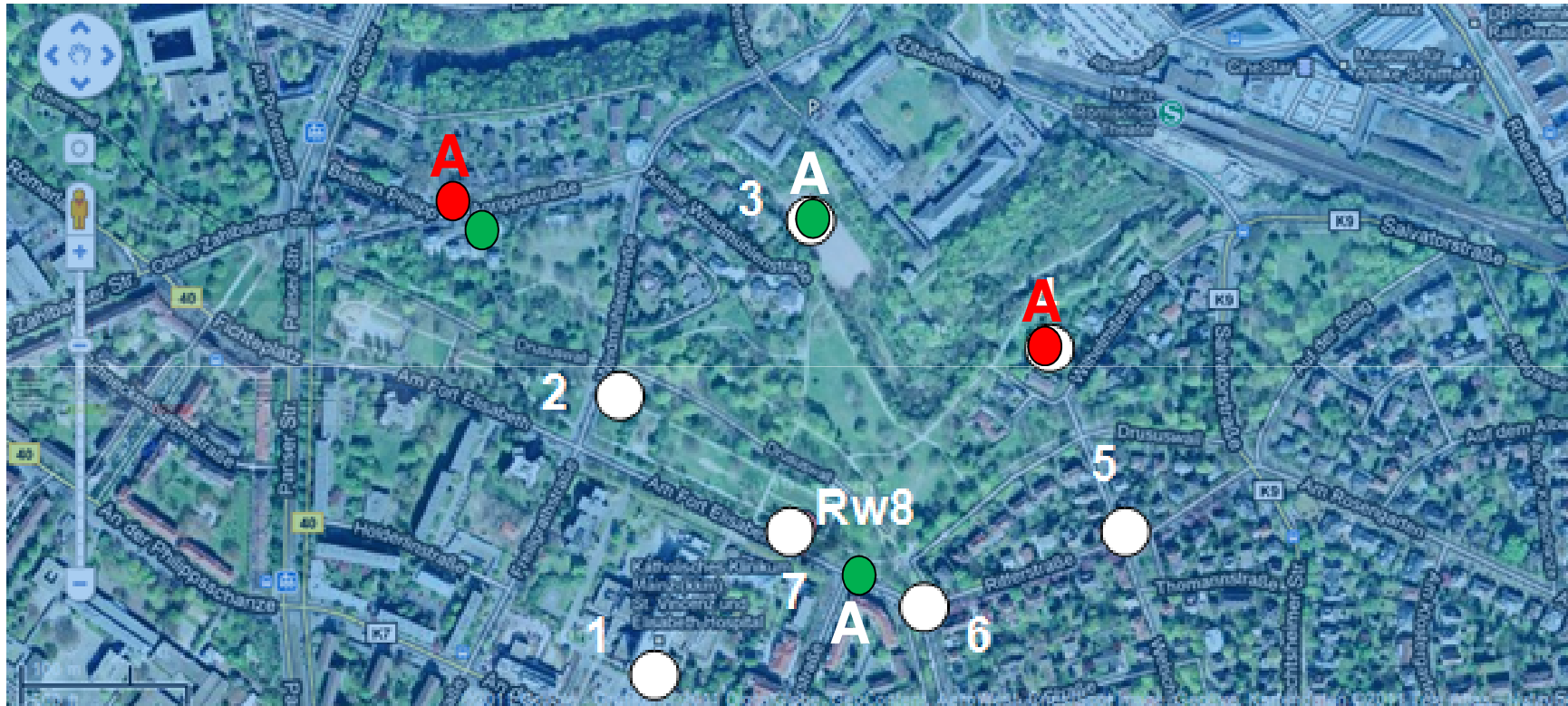
Auswertung Funkübung Tetra Mainz (1)



Auswertung Funkübung Tetra Mainz (2)



Auswertung Funkübung Tetra Mainz (3)



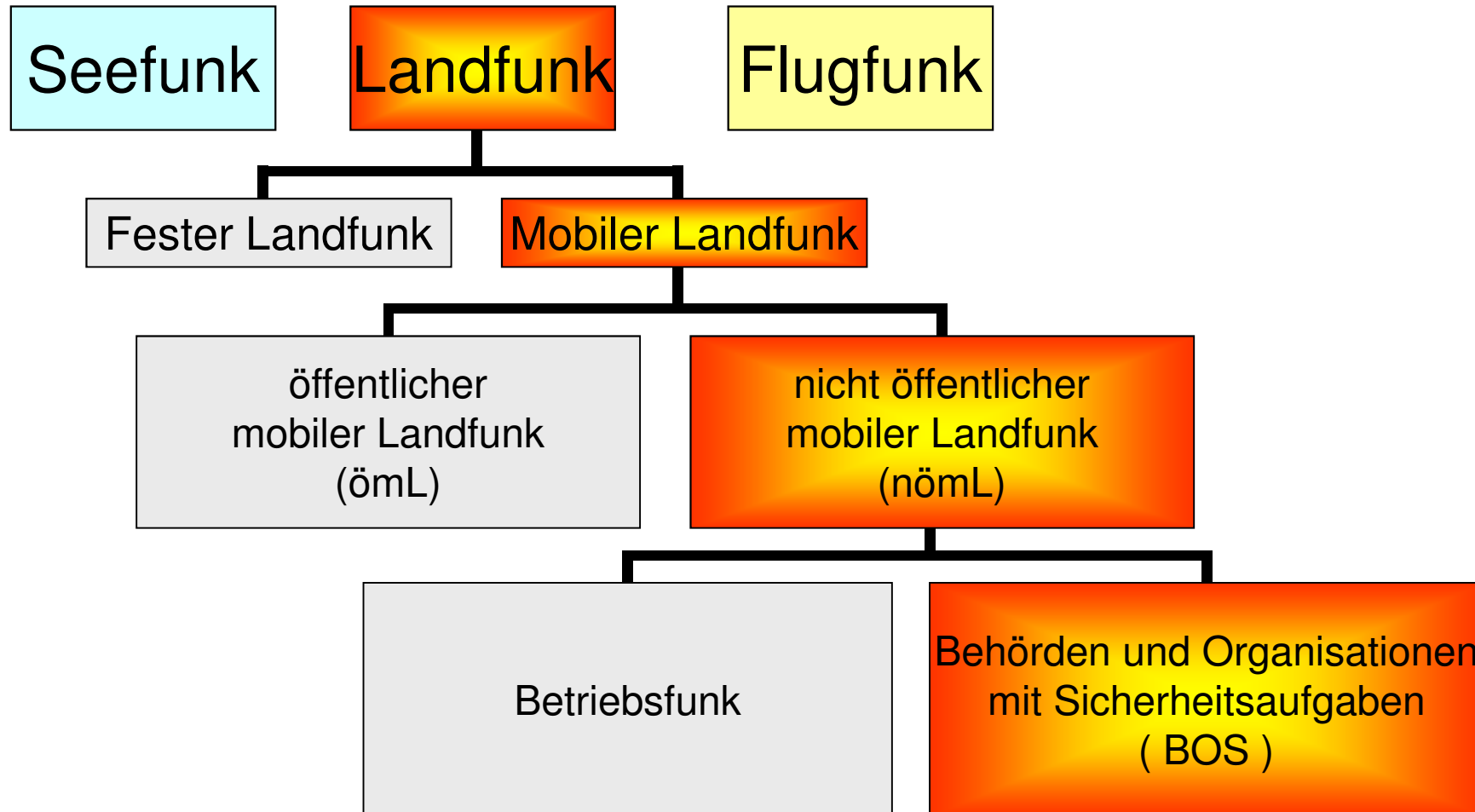
Der rote Faden – 06.02.2011

- Rechtlichen Grundlagen: DV 810.3, StGB, TKG
- Verpflichtungserklärung
- Durchführung einer Funkübung (im Modul C)
- Praxis: TMO – „Erkennen“, Gruppengespräch, SDS, Statusmeldung (Balkon)

- Mittagessen

- Lehrgangsabschluss, Evaluationsbögen, Zertifikate

Übersicht Funknetze



Rechtliche Grundlagen BOS Funk (1)

Relevante Gesetzestexte „Sprechfunker“

- Verpflichtungsgesetz
- TKG 2009
- StGB §§ 201, 203, 331, 332, 353b
- LBKG § 39, LRettDG § 29

- Fm-Verpflichtung

Rechtliche Grundlagen BOS Funk (2)

Regelung der Telekommunikation und der Frequenzordnung ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes (Fernmeldehoheit).

Was heißt nun **Fernmeldehoheit**?

Diese Über- und Unterordnung ist Ausdruck der Staatsgewalt; d.h. der Herrschaftsmacht des Staates über sein Gebiet und über die auf diesem Gebiet befindlichen Personen.

Die Fernmeldehoheit wird für den Staat, d.h. für den Bund von der Regulierungsbehörde bei dem Bundesministerium für Wirtschaft ausgeübt. Für den Bereich der militärischen Verteidigung ist das Bundesministerium für Verteidigung zuständig (vergl. §§ 52 (3), 2 (4) TKG).

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) beschreibt wesentliche Teile der Fernmeldehoheit bzw. der Regulierung.

Übersicht BOS

- Polizei der Länder
- Polizei- und Katastrophenschutzbehörden, die dem BMI unterstellt sind
- Katastrophenschutzbehörden der Länder
- Katastrophenschutzbehörden der Gemeinden
- Private Katastrophenschutzorganisationen
- Bundeszollverwaltung
- Feuerwehren
- Technisches Hilfswerk
- Arbeiter Samariter Bund
- Deutsches Rotes Kreuz
- Johanniter Unfallhilfe
- Malteser Hilfsdienst
- Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft

Fernmeldegeheimnis

Nach Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz sind Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden.

Zu den Grundrechten gehört auch Art. 10 GG:

“Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.”

Die Kontrolle, Kenntnisnahme und Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist in der Regel nicht erlaubt. Der Art. 10 GG dient dem Schutz der persönlichen Geheimsphäre des Bürgers.

Im Zivil-/Katastrophenschutz und im Rettungsdienst sind diese Bestimmungen des Grundgesetzes zu beachten. Auch hier darf das Fernmeldegeheimnis nicht verletzt werden.

Der staatsinterne Post- und Fernmeldeverkehr (z.B. der interne dienstliche Fernmeldeverkehr zwischen Einsatzleitung und aktiver Einheit oder zwischen Stadtverwaltung und Kreisverwaltung) unterliegt besonderen Bestimmungen. Solche Bestimmungen sind im Strafgesetzbuch, in den Beamtenetzen oder im ZSG enthalten und werden auf Helfer im Zivil-/Katastrophenschutz und im Rettungsdienst übertragen, weil dort Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden.

Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war

-§ 88 TKG-

Abhörverbot

Mit der Funkanlage dürfen Nachrichten, die für die Funkanlage nicht bestimmt sind, nicht abgehört werden
-§ 89 TKG-.

Das bedeutet:

- Verwendung nur von in den Bundesländern zugelassenen BOS-Geräten
- Betrieb dieser Geräte nur auf den zugewiesenen Frequenzen/Kanälen
- Keine Verwendung von Scannern oder anderen Empfangsmöglichkeiten

Sollten solche Nachrichten unbeabsichtigt empfangen werden, ist es verboten, diese Nachrichten sowie die Tatsache selbst an einen anderen weiterzugeben -§ 86 Satz 2 TKG-.

Verstöße gegen § 86 TKG können nach § 148 TKG geahndet werden.

Weiteren Schutz bietet das **Strafrecht**.

(P)DV 810 (1)

Sprechfunkdienst

**Dienstvorschrift
für die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs
und die Sprechfunkausbildung
im Bereich
des nichtöffentlichen beweglichen
Landfunkdienstes der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben (BOS)**

- Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Fernmeldeverkehrs
- Spezielle Regelungen zur Durchführung des Fernmeldeverkehrs in den einzelnen Betriebsarten

(P)DV 810 (2)

Verortung DV 810

PDV/DV 810.1	Fernschreibdienst
PDV/DV 810.2	Telegrafdienst
PDV/DV 810.3	Sprechfunkdienst
PDV/DV 810.4	Fernsprechdienst

TKG 2009 (1)

Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen

Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon besteht, anderen nicht mitgeteilt werden.

Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleibt unberührt.

Verpflichtungsgesetz (1)

**Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
(Verpflichtungsgesetz)
vom 2. 3 1974 (BGBl I S. 547),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 8.1974 (BGBl I S. 1942)**

§ 1 Personenkreis – Vornahme der Verpflichtung

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
 3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

Verpflichtungsgesetz (2)

- (2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.
- (4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,
 2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

Verpflichtungsgesetz (3)

§ 2 Dem Personenkreis des § 1 gleichstehende Personen

- (1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

- (2) wer, ohne Amtsträger zu sein,
 1. als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder
 2. auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

StGB (1)

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

StGB (2)

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (2)

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

Der Versuch ist strafbar.

Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

StGB (3)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (Auszug)

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB (4)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (Auszug) (2)

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereiche gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

StGB (5)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (Auszug) (3)

- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

StGB (6)

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB (7)

§ 331 Vorteilsannahme (2)

- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

StGB (8)

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

StGB (9)

§ 332 Bestechlichkeit (2)

- (3) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (4) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

StGB (10)

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB (11)

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (2)

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

StGB (12)

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (3)

- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a.) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b.) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a.) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b.) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

Niederschrift Fm

Niederschrift

Über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Herr/Frau _____, geb. am _____,

tätig beim Malteser Hilfsdienst, in _____
wird auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer / seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der o. g. Organisation verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2, 4 u.5 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 331 Vortellsannahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses
- § 358 Nebenfolgen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben. Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.
Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

MaInz, den
(Ort, Datum)

Verpflichtet durch:

Alexander Kessel

(Unterschrift der / des Verpflichteten)



Malteser
... weil Nähe zählt.

LRettDG RLP

Vierter Teil [05](#)

Datenschutz

§ 29 Dokumentationspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung

Die in der Notfallrettung in der Leitstelle oder zur Versorgung und Betreuung von Notfallpatienten eingesetzten Personen sind verpflichtet, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. Mit der Durchführung des Rettungsdienstes nach § [5](#) beauftragte Sanitätsorganisationen oder sonstige Einrichtungen und Unternehmer, die über eine Genehmigung nach § [14](#) verfügen, erhalten von der jeweils zuständigen Leitstelle auf Anforderung vierteljährliche Übersichten über alle Einsatzdaten in anonymisierter Form. Gleiches gilt für Antragsteller für Leistungen nach § [5](#) oder § [14](#). Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Informationsübermittlung im Rettungsdienst und im Notfall- und Krankentransport gilt im Übrigen § [39](#) LBKG entsprechend.

LBKG RLP

§ 39 Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung

(1) Soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlich ist, dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger, die Hilfsorganisationen sowie die im fünften Abschnitt genannten sonstigen Stellen personenbezogene Daten erheben und speichern.

LBKG RLP (2)

§ 39 Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung (2)

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis zu erheben. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit die zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr oder zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen nach § 36 benötigten Angaben bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können. Werden zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz Daten über Angehörige von Hilfsorganisationen benötigt, dürfen der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und die Dienststellung der betroffenen Personen unmittelbar bei der Hilfsorganisation erhoben werden. § 18 Abs. 1 und 2 LDSG gilt entsprechend.

LBKG RLP (3)

§ 39 Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung (3)

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen anderen Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist zur Vorbereitung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen, zur Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, zur Beseitigung von bei einer Gefahrenverhütungsschau oder einer Sicherheitswache festgestellten Mängeln oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

LBKG RLP (4)

§ 39 Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung (4)

...